



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß §6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, werden nachstehend genannte Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraßen eingestuft.

<u>Ortsteil</u>	<u>Straße/Lage</u>	<u>Flurbezeichnung</u>
Niel	In den Krücken	Gemarkung Niel, Flur 2, Flurstück 194 (Teilstück)

Gemäß §6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Ein Lageplan, aus dem die gewidmete Grundstücksfläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Kranenburg, Ordnungsamt, Zimmer 0.17, 47559 Kranenburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch die Klageerhebung wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Erhebung des angeforderten Beitrags nicht aufgehoben. Hinweis zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kranenburg, den 12. Mai 2025

Der Bürgermeister